

Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde

vom 19. März 2018

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung,
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.

⁴Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Region.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Freibetrag gemäss Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigen.

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 6 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein vom 19. März 2018.

Gemeinderat Hölstein

Präsident



Gabriel Antonutti

Verwalter



Fritz Kammermann

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 28. Juni 2018.

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT

Anton Lauber, Regierungsrat

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 2. Juli 2018 per 1. Juli 2018.

Gemeinderat Hölstein

Präsident



Gabriel Antonutti

Verwalter



Fritz Kammermann

Gemeinderätliche Verordnung zum Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde

¹Gestützt auf § 2 Abs. 1 des Reglements orientiert sich der Gemeinderat bei der Festlegung der Begrenzung der EL Zusatzbeiträge an den Heimtaxen in der Region Liestal-Frenkentaler-Plus, wozu die folgenden Einrichtungen gehören:

- Niederdorf Gritt
- Bubendorf Weiher
- Liestal Frenkenbündten
- Liestal Brunnmatt
- Reigoldswil Moosmatt

Für die Hotellerie-Kosten gilt die Durchschnittstaxe für ein Normalzimmer in den Heimen. Für die Grund- und Betreuungstaxe wird der Durchschnittswert pro BESA-Stufe in allen Heimen errechnet. Angerechnet wird dann jeweils die teuerste Taxe. Beides zusammen bildet die Begrenzung für EL Zusatzbeiträge durch die Gemeinde. Die Taxen der Heime werden alljährlich per 1. Januar erhoben.

Für 2018 gelten die folgenden Ansätze:

Hotellerie	Grund-/Betreuungstaxe	Total (gerundet)
CHF 134.00	CHF 67.38	CHF 201.40

²Als Freibetrag gemäss § 4 Abs. 2 des Reglements gilt automatisch immer der gültige Wert gemäss Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Stand bei Erlass des Reglements für alleinstehende Personen CHF 37'500.00, bei Ehepaaren CHF 60'000.00).

Gemeinderat Hölstein

Präsident



Gabriel Antonutti

Verwalter



Fritz Kammermann

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 12. März 2018 beschlossen und per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.